



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 27

Erscheint nach Bedarf

02. Juni 2021

**Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art.
66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 31.05.2021, Az. (400 – 6024) 2021/0050, folgende Baugenehmigung zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Flurnr. 615/21 der Gemarkung Münster erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
- II. Es werden folgende Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) vom Bebauungsplan „Wochenendgebiet Münster-West“ erteilt:

Festsetzungen	Laut Satzung	Befreiung
§ 3 Maß der baulichen Nutzung	Wochenendhäuser mit max. 60 m² Grundfläche. Zusätzlich sind Überdachungen für Freisitze (Terrassen und Kellerabgänge) bis 15 m² in Verbindung mit dem Wochenendhaus zulässig.	Der bestehende Freisitz darf in einen Wintergarten umgebaut werden. Die Grundfläche des Wintergartens darf 22,63 m² betragen.
§ 7 Gestaltung der Gebäude	Zugelassen sind nur Satteldächer mit Dachneigung von 16-24°	Der Wintergarten darf mit Flachdach errichtet werden

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen² Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

gez.
Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Das Landratsamt Donau-Ries gibt hiermit öffentlich bekannt, dass zu dem vorgenannten Vorhaben mit Bescheid vom 31.05.2021 folgende Entscheidung getroffen wurde:

- i. *Der Märker Zement GmbH mit Sitz in der Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg (Schwaben), wird im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens und der Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg eine Teilgenehmigung nach § 8 Satz 1 BImSchG für die Durchführung der in nachfolgender Ziffer 2 genannten (Bau-)Maßnahmen sowie für den Betrieb der geän-*

dernten Anlage nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

II. Die Teilgenehmigung umfasst:

1. die Errichtung

- des Stahlhochbaus und des Schornsteins zur Ableitung der Abgase (118 m), des Wärmetauschers/Vorwärmers in einsträngiger, fünfstufiger Ausführung (110 m) sowie des Kalzinators mit Brennstoffaufgaben, insb. für grobstückigen Kalzinatorbrennstoff (KBS),
- des Drehrohrofens mit Hauptbrenner,
- des Rostkühlers und der Klinkerkühlerabluftbehandlung (Luft-Luft-Wärmetauscher, Gewebefilter, Kamin),
- der Sekundärbrennstoffversorgung mit dazugehöriger Lagerung (KBS-Halle, Förderanlagen, Zwischenlager) unter Verzicht auf die Fassung der Abluft der KBS-Halle,
- der Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung von Stickoxidemissionen (selektive katalytische Reduktion (SCR, RegeNOx) und selektive nicht-katalytische Reduktion (SNCR)),
- eines Notstromaggregats,
- aller sonstigen technischen Anlagen und deren Anpassung, die für den Betrieb notwendig sind (z. B. Anpassung der bestehenden Bypass-Anlage für Ofen 8, Ofenentstaubung, Brennstoffversorgungen, Elektroinstallationen u. a.)

2. den Betrieb der geänderten Anlage, einschließlich

- der Änderung von Art und Menge der eingesetzten Stoffe,
- der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Emissionen luftfremder Stoffe aus gefassten Quellen sowie der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für CO und Gesamt-C nach Ziffern 3.2.4.2 und 2.2.1 der Anlage 3 zur 17. BImSchV und
- dem Aussetzen kontinuierlicher Messungen für HCl und HF im Abgas des Schornsteins Ofenlinie 8

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es handelt sich hierbei um die letzte von insgesamt zwei Teilgenehmigungen, mit der das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für das im Betreff genannte Vorhaben abgeschlossen wird.

Nach § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV sind der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Teilgenehmigungsbescheid umfangreiche Auflagen, insb. auch zu Belangen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes festgesetzt wurden, mit welchen die Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für die betreffende Anlage das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom April 2013 maßgeblich ist.

Der vollständige Teilgenehmigungsbescheid, einschließlich seiner Begründung und der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung, liegt in der Zeit vom 03.06.2021 bis einschließlich 17.06.2021 bei den folgenden Stellen aus und kann dort - aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache - zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1, 86655 Harburg (Schwaben) (Tel.: 09080/969911)
- Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth (Tel.: 0906/74-274)

Zudem können der Bescheid und seine Begründung auch auf der Homepage des Landratsamts Donau-Ries (unter <https://www.donau-ries.de> in der Rubrik Bürgerservice >> Aufgabenbereiche >> Immissionsschutz) sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (unter <https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG.

gez.

Donauwörth, 02.06.2021
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat